

Studienordnung für den Bachelorstudiengang Baubetriebswirtschaft

beschlossen vom Fakultätsrat der Fakultät Agrarwissenschaften und Landschaftsarchitektur am 17.12.2019 genehmigt vom Präsidium am 15.01.2020, veröffentlicht am 09.03.2020 mit Wirkung zum 01.09.2020

§ 1 Verweis auf weitere Regelungen

¹Mit dieser Studienordnung sind weitere Ordnungen zu beachten:

- Allgemeiner Teil der Prüfungsordnung
- Besonderer Teil der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Baubetriebswirtschaft.

²Die gültigen Fassungen der Ordnungen sind auf den Internetseiten der Hochschule Osnabrück abgelegt, ebenso weitere aktuelle Hinweise zur Studienorganisation.

§ 2 Art und Umfang der Prüfungen

Art und Umfang der Prüfungen sind in Anlage 1 festgelegt.

§ 3 Ingenieurpraktikum

¹Die Betreuung der Studierenden erfolgt durch eine Dozentin oder einen Dozenten der Hochschule. ²Die Organisation des Ingenieurpraktikums sowie die Zusammenarbeit mit den entsprechenden Institutionen außerhalb der Hochschule wird durch die "Ordnung für das Ingenieurpraktikum im Bachelorstudiengang Baubetriebswirtschaft" geregelt (Anlage 2).

§ 4 Freie Wahlpflichtmodule

¹Studierende können im Bereich der Wahlpflichtmodule bis zu 10 Leistungspunkte aus Bachelorstudiengängen der Hochschule oder aus akkreditierten Bachelorstudiengängen außerhalb der Hochschule Osnabrück frei wählen. ²Die Belegung von freien Wahlpflichtmodulen ist nur möglich, wenn die Studierenden die Modulvoraussetzungen erfüllen und die Dozentin/der Dozent des Moduls der Teilnahme zustimmt; ³Weiterhin können auch Bildungsangebote außerhalb des Hochschulwesens anerkannt werden, wenn zeitliche Äquivalenz besteht, inhaltlich mindestens das Niveau 5 gemäß DQR vorliegt und die Hochschule an der Konzeption beteiligt ist. ⁴Die in Satz 3 aufgeführten Bildungsangebote können nur im Rahmen einer vorab mit der Studiendekanin oder dem Studiendekan zu schließenden Vereinbarung anerkannt werden.

§ 5 Anerkennung von Leistungen im Rahmen der Studierendenmobilität

Studierende können sich im Rahmen der Studierendenmobilität die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen durch eine vorab mit der Studiendekanin / dem Studiendekan zu schließende individuelle Studienvereinbarung (Learning Agreement) vertraglich zusichern lassen (vgl. § 11 Allgemeiner Teil der Prüfungsordnung).

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung durch die Hochschule Osnabrück mit Wirkung zum Wintersemester 2020/21 in Kraft.



Anlagen zur Studienordnung für den Bachelorstudiengang Baubetriebswirtschaft

Anlage 1	Curriculum und Modulkatalog für den Bachelorstudiengang Baubetriebswirtschaft					
Tab. 1-1: Tab. 1-2:	Curriculum des Bachelorstudiengangs Baubetriebswirtschaft (B.Eng.) Modulkatalog des Bachelorstudiengangs Baubetriebswirtschaft (B.Eng.)					
Anlage 2:	Ordnung für das Ingenieurpraktikum im Bachelorstudiengang Baubetriebswirtschaft					

Anlage 1: Curriculum und Modulkatalog für den Bachelorstudiengang Baubetriebswirtschaft

Tab. 1-1: Curriculum des Bachelorstudiengangs Baubetriebswirtschaft (B.Eng.)

Sem	T						
Sem							
1	Grundlagen der Mathematik I	Bauphysik und Bauchemie	Boden- mechanik und Erdbau - Grundlagen	Geoinformation	Technische n Mechanik - Grundlagen	Vergabe- und Vertragswesen	
2	Grundlagen der Mathematik II	Baubetrieb	Baustoffkunde	Rechnungs- wesen im Baubetrieb	Technische Mechanik - Vertiefung	Vermessungs- kunde	
3	Maschinen- und Arbeits- wirtschaft	Baukonstruktion	Baustatik	Bauverfahrens- technik	Warenwirtschaft Bau, Baustoff- logistik	Wasserbau und Siedlungs- wasser- wirtschaft	
4	Beton- und Mauerwerksbau	Holz- und Stahlbau	Projekt Baubetriebs- rechnung	Projekt- management	Verkehrsanlagen	WP*	
5	Geotechnik	Projekt Auftrags- abwicklung		jekt gsplanung	Projekt Verkehrsanlagen	WP*	
6	Ingenieurpraktikum			Wissen- schaftliches Arbeiten	Bachelorarbeit Baube	etriebswirtschaft	

Pflichtmodule (170 von 180 LP)
Wahlpflichtmodule (10 von 180 LP)

^{*}Studierende können im Bereich der Wahlpflichtmodule bis zu 10 Leistungspunkte nach § 4 frei wählen.

Tab. 1-2: Modulkatalog des Bachelorstudiengangs Baubetriebswirtschaft (B.Eng.)

	0	. 5	Prüfungsleistungen 1)		
Modulbezeichnung	Status	LP	unbenotet	benotet	
Grundlagen der Mathematik I BBA, BBB	Р	5	-	K2	
Grundlagen der Mathematik II BBA, BBB	Р	5	-	K2	
Bauphysik und Bauchemie BBA, BBB, BLB	Р	5	-	КЗ	
Bodenmechanik und Erdbau – Grundlagen BBA, BBB, BLB	Р	5	-	<u>K2,</u> M	
Geoinformation BBA, BBB	Р	5	RT (Übungen) + HA	K2 + (<u>HA</u> , R, K2) (0,5 + 0,5)	
Maschinen- und Arbeitswirtschaft BBA, BBB, BLB	Р	5	-	K2	
Technische Mechanik – Grundlagen BBA, BBB	Р	5	-	K2	
Vergabe- und Vertragswesen BBA, BBB, BLB, BFP	Р	5	-	<u>K4,</u> M, HA	
Baubetrieb BBA, BBB, BLB	Р	5	-	<u>K4,</u> M, HA	
Baukonstruktion BBA, BBB	Р	5	-	<u>R,</u> K2, M, HA	
Baustoffkunde BBA, BBB, BLB	Р	5	-	<u>K3</u> , M, HA	
Rechnungswesen im Baubetrieb BBA, BBB, BLB	Р	5	-	<u>K3</u> , M	
Technische Mechanik –Vertiefung BBA, BBB	Р	5	-	K2	
Vermessungskunde BBA, BBB, BLB	Р	5	RT (Übungen) + HA	<u>K2</u> , EA	
Baustatik BBA, BBB	Р	5	-	КЗ	
Bauverfahrenstechnik BBA, BBB, BFP, BLB	Р	5	-	<u>M</u> , HA, K2	
Warenwirtschaft Bau, Baustofflogistik BBA, BBB, BLB	Р	5	-	<u>M</u> , HA, K2	
Wasserbau u. Siedlungswasserwirtschaft BBA, BBB, BLB	Р	5	-	<u>K3,</u> M, HA	

			Prüfungsleistungen 1)		
Modulbezeichnung	Status	LP	unbenotet	benotet	
Beton- und Mauerwerksbau BBA, BBB	Р	5	-	<u>K3</u> , M, HA	
Holz- und Stahlbau BBA, BBB	Р	5	-	<u>K3</u> , M, HA	
Projekt Baubetriebsrechnung BBA, BBB, BLB	Р	5	-	PSC	
Projektmanagement BBA, BBB, BLB	Р	5	-	<u>HA,</u> K2, M	
Verkehrsanlagen BBA, BBB, BLB	Р	5	-	<u>K2,</u> HA, M	
Geotechnik BBA, BBB	Р	5	-	<u>K2,</u> M	
Projekt Auftragsabwicklung BBA, BBB	Р	5	RT (Exkursion, mind. 6tägig)	PSC + M (0,6 + 0,4)	
Projekt Ausführungsplanung BBA, BBB	Р	10	-	PSC + M (0,6 + 0,4)	
Projekt Verkehrsanlagen BBA, BBB	Р	5	ı	PSC	
Ingenieurpraktikum BBA, BBB	Р	15	•	PBS	
Wissenschaftliches Arbeiten BBA, BBB	Р	3	RT (Seminar)	НА	
Berufs- und Arbeitspädagogik im Bereich Bau BBA, BBB	WP	5	RT (Seminar)	К3	
Bodenmechanik und Erdbau – Vertiefung BBA, BBB	WP	5	-	PSC	
Bodensanierung und Bodenrekultivierung BBA, BBB	WP	5	1	<u>M</u> , K2	
Haustechnik BBA, BBB	WP	5	-	<u>K2,</u> HA, M	
Nachhaltiges Bauen BBA, BBB	WP	5	-	<u>K2,</u> HA, M	
Schlüsselfertiges Bauen BBA, BBB	WP	5	-	<u>M,</u> HA, K2	
Sondergebiete der Baustofftechnologie BBA, BBB	WP	5	-	<u>M</u> , HA, K2, PSC	
Sondergebiete der Bauverfahrenstechnik BBA, BBB	WP	5	-	<u>M</u> , HA, K2, PSC	

Modulbezeichnung		LP-	Prüfungsleistungen 1)		
			unbenotet	benotet	
Sondergebiete des Massivbaus BBA, BBB	WP	5		<u>K2,</u> HA, M, PSC	
Sport-, Spiel und Freizeitanlagen BBA, BBB, BFP, BLB, BLW	WP	5		<u>K2</u> , M	
Bachelorarbeit Baubetriebswirtschaft BBA, BBB	Р	12	-	SAA + KQ	

Abkürzungen:

BBA Bachelor Baubetriebswirtschaft BBB Bachelor Baubetriebswirtschaft Dual

BFP Bachelor Freiraumplanung BLB Bachelor Landschaftsbau **BLW** Bachelor Landwirtschaft

LP Leistungspunkte Ρ Pflichtmodul WP Wahlpflichtmodul

¹⁾Abkürzungen der Prüfungsleistungen (nach §§ 5 – 10 Allgemeiner Teil der Prüfungsordnung):

APM Arbeitsprobe, medial

APP Arbeitsprobe, praktisch

APS Arbeitsprobe, schriftlich AWV Antwort-Wahl-Verfahren

(schriftlich und/oder mündlich) EΑ Experimentelle Arbeit

eKx E-Klausur x-stündig

FSM Fallstudie, mündlich

FSS Fallstudie, schriftlich

Hausarbeit HA

(schriftlich und elektronisch, auf Verlangen des Prüfers/der

Prüferin mit Erläuterungen des Prüflings)

ΚP Künstlerische Prüfung

KQ Kolloquium

Kx Klausur x-stündig

LP Lehrprobe

LTB Lerntagebuch

Mündliche Prüfung

PBM Praxisbericht, mündlich

PBS Praxisbericht, schriftlich

PFP Portfolio Prüfung

PME Projektbericht, medial

PMU Projektbericht, mündlich

PR Präsentation

(mündlicher Vortrag)

PSC Projektbericht, schriftlich (ist mündlich zu erläutern)

R Referat (mündlicher Vortrag über eine eigenständige schriftliche

Auseinandersetzung)

RT Regelmäßige Teilnahme

SAA Studienabschlussarbeit

SON Sonstige (mind. 80 % der Veranstaltungszeit)

(It. Besond. Teil der Prüfungsordnung)

1)Lesebeispiel:

M, K2, HA
Standardprüfungsform MP: Abweichend davon kann innerhalb von 4 Wochen nach Vorlesungsbeginn des laufenden Semesters als Ausnahme eine der anderen Prüfungsformen (K2 / HA) bekannt gegeben werden. Der/die Prüfer/in teilt dem Studiendekanat und den Studierenden die Änderung innerhalb dieser Frist mit Fachprüfung besteht aus 2 Prüfungsleistungen, Referat und Klausur (0,4 + 0,6)
Gewichte der Teilnoten bei 2 Prüfungsleistungen

Anlage 2: Ordnung für das Ingenieurpraktikum im Bachelorstudiengang Baubetriebswirtschaft

§ 1 Ziel des praktischen Studiensemesters

¹Ziel des Ingenieurpraktikums ist es, die im Studium bis zum jeweiligen Zeitpunkt gewonnenen Erkenntnisse und Fähigkeiten in einer praktischen Arbeitsphase im Berufsfeld anzuwenden und anhand der konkreten Arbeitsanforderungen der Praxiseinrichtung zu überprüfen. ²Damit sollen zugleich vertiefte Kenntnisse von den institutionellen Strukturen und organisatorischen Abläufen sowie Einblicke in die Anforderungen der Arbeitswelt mit ihren sozialen, ökologischen und ökonomischen Aspekten vermittelt werden.

§ 2 Grundsätze

- (1) Das Ingenieurpraktikum ist im Regelfall in Einrichtungen abzuleisten, in denen für spätere berufliche Tätigkeiten typische Aufgaben anfallen und eine fachliche Anleitung der Studierenden gewährleistet ist.
- (2) ¹Das Ingenieurpraktikum wird unter Betreuung der Hochschule Osnabrück in Büros, Betrieben, Behörden, Verbänden und vergleichbaren Einrichtungen des Berufsfelds durchgeführt. ²Grundlage der Tätigkeit ist ein zwischen Praxiseinrichtung und Hochschule abzuschließender Vertrag.
- (3) Während des Ingenieurpraktikums bleiben die Studierenden mit allen Rechten und Pflichten Mitglieder der Hochschule Osnabrück.
- (4) Ein Wechsel der Praxiseinrichtung während des Ingenieurpraktikums aus wichtigem Grund ist mit Zustimmung der Hochschule möglich.

§ 3 Dauer des Ingenieurpraktikums und Einordnung in den Studienablauf

¹Das Ingenieurpraktikum findet in der Regel im 6. Semester statt und wird mit 15 Leistungspunkten bewertet. ²Die Tätigkeit in der Praxiseinrichtung umfasst einen zusammenhängenden Zeitraum von 3 Monaten (12 Wochen) in Vollzeitbeschäftigung entsprechend der dort geltenden Arbeitszeitregelungen. ³Bei Teilzeitbeschäftigung verlängert sich der Zeitraum entsprechend.

§ 4 Betreuung

- (1) Die organisatorische Betreuung durch die Hochschule obliegt dem/der Beauftragten für das Ingenieurpraktikum als Modulverantwortlichem/r.
- (2) Die Hochschule berät die Studierenden bei der Suche nach einer geeigneten Praxiseinrichtung.
- (3) ¹Die/der Studierende sucht sich zur fachlichen Betreuung im Ingenieurpraktikum eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer und legt mit ihr oder ihm eine Aufgabenstellung für die Bearbeitung fest. ²Die Aufgabenstellung kann auch nachträglich innerhalb der ersten sechs Wochen nach Beginn des Ingenieurpraktikums vereinbart werden.
- (4) Die Praxiseinrichtung benennt eine/n Beauftragte/n für die Betreuung des/der Studierenden und als Ansprechpartner/in für die Hochschule.

§ 5 Pflichten der Studierenden

Die Studierenden sind verpflichtet:

- sich rechtzeitig und selbstständig um eine geeignete Stelle für das Ingenieurpraktikum und um die fachliche Betreuung durch eine/n Hochschullehrer/in zu bemühen,

- die von der Praxiseinrichtung erteilten Aufgaben sorgfältig auszuführen und Anweisungen der von der Praxiseinrichtung beauftragten Personen nachzukommen,
- die gesetzlichen Vorschriften und die für die Praxiseinrichtung geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht und den Datenschutz zu beachten,
- der Praxiseinrichtung die im Rahmen des Ingenieurpraktikums gewonnenen Arbeitsergebnisse in einem Exemplar des Praxisberichtes zur Verfügung zu stellen,
- bei Fernbleiben die Praxiseinrichtung unverzüglich zu benachrichtigen und bei Arbeitsunfähigkeit infolge einer Erkrankung spätestens am 3. Tag eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Bei einer Fehlzeit von mehr als 5 Arbeitstagen ist die Hochschule zu informieren.

§ 6 Pflichten der Praxiseinrichtung

- (1) Die Praxiseinrichtung ist verpflichtet,
- die Studierenden nach den unter Nr. 1 genannten Zielen einzusetzen und zu selbstständigem Arbeiten anzuleiten.
- die Studierenden bei der Durchführung der Praktikumsaufgabe zu unterstützen und ihnen Zugang zu den erforderlichen Informationen, Unterlagen und Daten zu verschaffen,
- die Studierenden für Prüfungstermine freizustellen.
- (2) ¹Die Praxiseinrichtung stellt einen Tätigkeitsnachweis aus und teilt der Hochschule schriftlich mit, ob das praktische Studiensemester nach ihrem Urteil erfolgreich absolviert wurde. ²Sie kann bei Bedarf zu dem Praxisbericht Stellung nehmen.

§ 7 Prüfungsart und Bewertung

- (1) ¹Als benotete Prüfungsleistung haben die Studierenden in einem schriftlichen Praxisbericht mit Präsentation den Verlauf des Ingenieurpraktikums und die Ergebnisse der in der Zielvereinbarung festgelegten Aufgabenstellung darzustellen. ²Der Praxisbericht und die Präsentation sind spätestens 2 Wochen nach Beendigung der praktischen Tätigkeit (Enddatum laut Ausbildungsvertrag) in 2-facher Ausfertigung vorzulegen.
- (2) Das Ingenieurpraktikum wird von der betreuenden Hochschullehrerin/dem betreuenden Hochschullehrer und der/dem Beauftragten des Ingenieurpraktikums als Prüfer/in auf der Grundlage des Praxisberichts und der Präsentation bewertet und nach § 16 Abs. 3 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung benotet.
- (3) Wird das Ingenieurpraktikum als "nicht bestanden" bewertet, entscheiden die Prüfer/innen, in welchem Umfang das Praktikum zu wiederholen ist bzw. welche Leistungen neu zu erbringen sind.